

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
VBS 21
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt

28. Juni 2022

**Rundschreiben zu den Befreiungskriterien im Rahmen der Prüfungsbefreiung
gemäß § 89 Abs. 1 S. 3 WpHG
GZ: VBS 21-Wp 1000-2018/0110**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der geplanten Neufassung des Rundschreibens zu den Befreiungskriterien im Rahmen der Prüfungsbefreiung gemäß § 89 Abs. 1 S. 3 WpHG. Angesichts des Umstands, dass die Möglichkeit einer Prüfungsbefreiung für viele unserer Mitgliedsinstitute von Relevanz ist, freuen wir uns über die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die optische Trennung der Befreiungskriterien für Kreditinstitute bzw. deren Zweigniederlassungen einerseits und Wertpapierinstitute andererseits. Wir begrüßen ebenfalls die Erhöhung der Schwellenwerte für die Befreiungstatbestände.

Es sind jedoch Änderungen bei den Kriterien für Prüfungsbefreiungen von mehr als einem Jahr eingeführt worden, die faktisch die Möglichkeit einer längeren Prüfungsbefreiung trotz der höheren Schwellenwerte einschränken dürften. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Änderungen vorschlagen:

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

1. Empfehlung komplexer Finanzinstrumente

Änderungsvorschlag:

Das Kriterium betreffend die Empfehlung komplexer Finanzinstrumente sollte sowohl in Teil 1 (Kreditinstitute) als auch in Teil 2 (Wertpapierinstitute), jeweils Ziffer 2 bei den Kriterien für die Befreiung von 2 und von 3 Jahren ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Wir vermuten, dass dieses neu eingeführte Kriterium die Gewährleistung des Anlegerschutzes bei der Beratung von Privatkunden zu komplexen Finanzinstrumenten erhöhen soll. Wir sehen in einer Einschränkung der Prüfungsbefreiung jedoch keinen Mehrwert, da die Standards und Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anlageberatung auch auf gesetzlicher Ebene nicht zwischen komplexen und nicht-komplexen Finanzinstrumenten unterscheiden. Das spielt u.E. lediglich im beratungsfreien Geschäft eine Rolle. Bei der Anlageberatung wird durch die hohen Anforderungen an die Geeignetheitsprüfung und deren Dokumentation hinreichend gewährleistet, dass dem Anlegerschutz gleichermaßen bei komplexen und nicht-komplexen Finanzinstrumenten Rechnung getragen wird.

Hilfsweise bitten wir um Konkretisierung, was unter „nur unerheblichem Umfang“ zu verstehen ist und um die Änderung der entsprechenden Ausführungen in Teil 2 (Wertpapierinstitute) wie folgt:

„2 Jahre Befreiung möglich:

[...] Und wenn

- diese Wertpapierinstitute / Zweigniederlassungen gem. § 73 WpIG Privatkunden in der Anlageberatung **keine** komplexen Finanzinstrumente **in nur unerheblichem Umfang** empfehlen.“

Begründung für das hilfsweise vorgetragene Petitem:

Wir sehen keinen sachgerechten Grund für die Differenzierung zwischen Wertpapierinstituten und Kreditinstituten, zumal die kundenschützenden Standards des WpHG bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten für Kredit- und Wertpapierinstituten gleichermaßen gelten. Insofern sollte hier ein Gleichlauf bestehen und auch Wertpapierinstituten für eine Prüfungsbefreiung von mehr als 1 Jahr die Empfehlung von komplexen Finanzinstrumenten in nur unerheblichem Umfang gestattet sein.

2. Weitergabe und rein interne Nutzung von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen

Änderungsvorschlag:

Bei dem Kriterium der Erstellung bzw. des Erstellenlassens von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen sollte durchgängig wie folgt formuliert werden:

„diese [Wertpapierinstitute / Zweigniederlassungen gemäß § 73 WpIG] keine eigenen Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen erstellen bzw. keine Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen erstellen lassen **und verbreiten** und auch keine fremden Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen im eigenen Namen weitergeben. **Die ausschließlich interne Verwendung bzw. die bloße Weitergabe an Mitglieder ihrer Gruppe für deren ausschließlich interne Verwendung ist hierbei nicht von Relevanz.**“

Begründung:

Durch diese Klarstellung möchten wir Missverständnisse vermeiden, die durch die abweichende Formulierung im Vergleich zu den korrespondierenden Passagen in der bisherigen Auslegungsentscheidung entstehen könnten. Wir haben verstanden, dass Sie beabsichtigen, die bisherige Handhabung grundsätzlich beizubehalten, und regen entsprechend eine Klarstellung an, dass allein die Erstellung bzw. das Erstellenlassen von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen und deren rein interne Nutzung im eigenen Unternehmen bzw. durch Gruppenunternehmen weiterhin nicht als Ausschlussgrund für eine längere Befreiung denn 1 Jahr zu verstehen ist. Dies wäre unter Kundenschutzgesichtspunkten für uns auch nicht nachvollziehbar.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen